

Botschaft zum Entwurf eines kantonalen Dekrets betreffend die Genehmigung bestimmter kommunaler Verfügungen und Vereinbarungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer

---

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

an den

GROSSEN RAT

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Der Staatsrat beehrt sich, Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Botschaft zum Entwurf für ein Dekret betreffend die Genehmigung bestimmter kommunaler Verfügungen und Vereinbarungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer zu unterbreiten.

### INHALTSVERZEICHNIS

A) KONTEXT .....	2
Motion Rossier / Coudray / Kommission für Volkswirtschaft und Energie .....	2
Aktionsplan zur Wasserkraftstrategie.....	2
Strategische Visionen und Zielsetzungen.....	3
Vorstösse auf nationaler Ebene .....	4
B) BEGRÜNDUNG UND ZIEL.....	5
C) WEITERE ASPEKTE .....	7
Modernisierung / Erweiterung des Kraftwerksparks .....	7
Alternativen zum vorliegenden Dekret .....	7
D) ERLÄUTERUNGEN IM EINZELNEN.....	8
Zu Artikel 1.....	8
Ziel des Dekrets .....	8
Zu Artikel 2.....	8
Gegenstand des Dekrets .....	8
Zu Artikel 3.....	9
Ausnahmen vom Geltungsbereich .....	9
Zu Artikel 4 und 5 .....	10
Streitigkeiten und Rechtsschutz.....	10
Zu Artikel 6.....	10
Suspendierung .....	10
Zu Artikel 7.....	10
Schlussartikel - Inkrafttreten.....	10
E) ZUSAMMENFASSUNG – NÄCHSTE SCHRITTE .....	10

## **A) KONTEXT**

### **Motion Rossier / Coudray / Kommission für Volkswirtschaft und Energie**

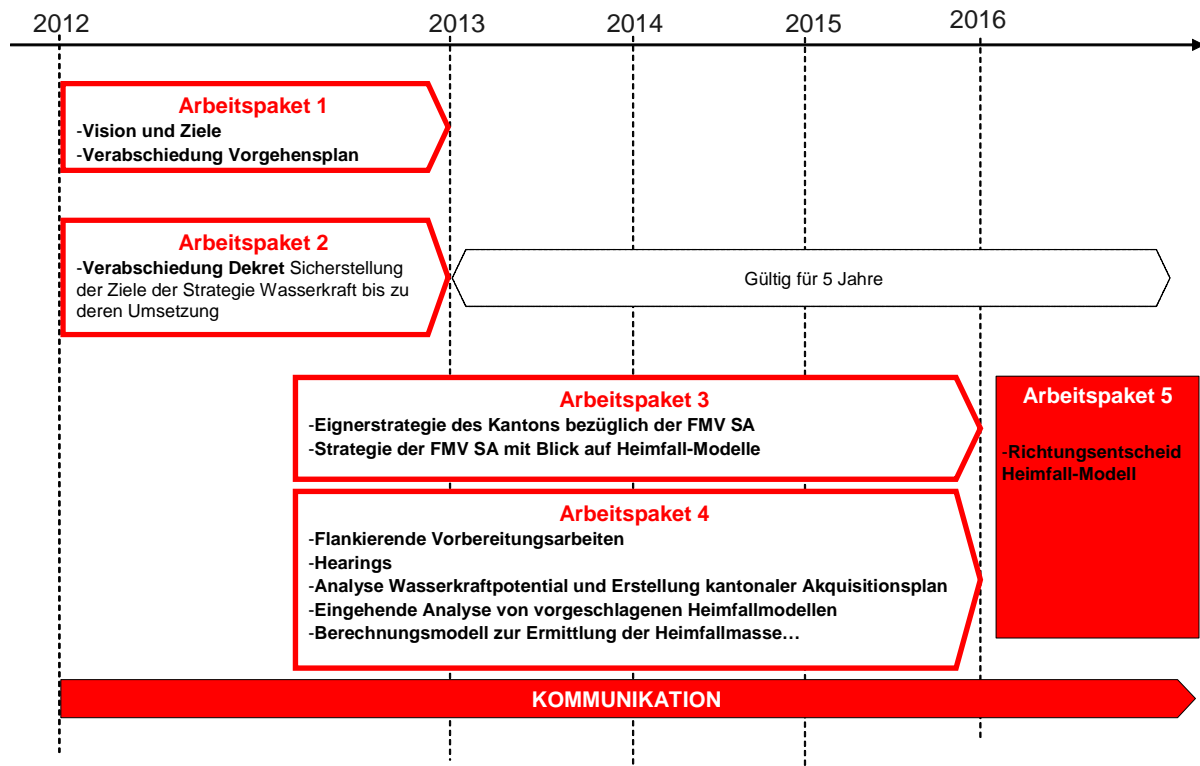
Die Motion 4.003 der Grossräte Jean Rossier und Jacques-Roland Coudray sowie der Kommission für Volkswirtschaft und Energie betreffend Stromversorgung des Kantons Wallis nach der Liberalisierung des Strommarktes (11.11.2008), im Folgenden als „Motion“ bezeichnet, wurde im Jahre 2008 eingereicht. Im November 2011 wurde vom Grossen Rat einer Verlängerung der Behandlung der Motion akzeptiert. Die Motion verfolgt folgende Hauptziele:

- Unter Wahrung der Rechte der Konzessionsgemeinden soll den Verbrauchergemeinden, zumeist Gemeinden der Ebene, die notwendige Energie zur Versorgung ihrer Stromkonsumenten gesichert werden.
- Es soll für jene Mechanismen vorgesorgt werden, die es bei den kommenden Heimfällen erlauben, die notwendige Energie für den Stromverbrauch der Kunden sowohl der Konzessions- als auch der Verbrauchergemeinden sicherzustellen.
- Der Bedarf an elektrischer Energie des Walliser Gemeinwesens für die nächsten 40 bis 50 Jahre soll abgeschätzt werden.
- Es soll ein Akquisitionplan für Beteiligungen des Walliser Gemeinwesens, die in vorrangiger Stellung an den heimfallenden Wasserkraftanlagen reserviert werden, erarbeitet werden.
- Sämtliche eingeführte Veränderungen dürfen den Interessen der Konzessionsgemeinden nicht abträglich sein. Beteiligungsrechte an den Wasserkraftanlagen dürfen nur gegen eine noch präzise zu bestimmende Entschädigung an die Konzessionsgemeinden erworben werden.
- Dem Grossen Rat sollen die neuen Gesetzesbestimmungen, allenfalls Gesetzesabänderungen vorgelegt werden, die notwendig sind, um die angeführten, fixierten Ziele zu erreichen.

### **Aktionsplan zur Wasserkraftstrategie**

Im Juli 2011 wurde der Bericht der Expertengruppe „Strategie Wasserkraft – Kanton Wallis“ veröffentlicht. Der Staatsrat hat diesen zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist der erste Baustein, welcher die notwendigen Weichen stellt und als Diskussionsbasis für die verschiedenen Problemstellungen, die der Wasserkraft im Wallis innewohnen, dient. Teilweise hat der Bericht eine Antwort auf die „Motion“, darüber hinaus erweitert er aber wesentlich den Umfang der Reflexion betreffend die Fragen der Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Er hebt die Komplexität und den grossen Umfang einer Wasserkraftstrategie, die insb. mit der Anzahl der involvierten Akteure einhergehen, hervor. Um die Analysen und Überlegungen zu vereinfachen, ist daher ein etappenweises Vorgehen angebracht:

Zu diesem Zweck wurde dem Staatsrat ein Aktionsplan vorgelegt, welcher von ihm am 7. März 2012 genehmigt wurde. Das diesbezügliche Schema sieht folgende Arbeitspakete vor:



(Abbildung 1)

## Strategische Visionen und Zielsetzungen

Der derzeitige Stand der Diskussionen und Überlegungen zeigt insbesondere, dass noch verschiedene Ansichten zur Wahl des endgültigen künftigen Heimfallmodells bestehen. Demgegenüber herrscht Einigkeit hinsichtlich der strategischen Visionen und Ziele bezüglich der Wasserkraftnutzung im Kanton Wallis. Es bestehen folgende sechs strategische Visionen und Zielsetzungen, die vom Staatsrat in der Sitzung vom 25.4.2012 bestätigt wurden:

1. Die Walliser Wasserkraft dient der sicheren Versorgung des Wallis und der Schweiz mit elektrischem Strom.
2. Das Produktions- und Wertschöpfungspotenzial der Wasserkraft als einheimische und erneuerbare Energieform wird optimal verwertet.
3. Der Grossteil der Erträge aus der Produktion der einheimischen Wasserkraft verbleibt im Kanton.
4. Das Walliser Gemeinwesen verteilt und nutzt die Erträge aus der Wasserkraft verantwortungsvoll.
5. Es wird eine echte Partnerschaft zwischen allen Akteuren gesucht.
6. Die Wasserkraftstrategie ist eingebunden und nimmt Bedacht auf die Energieeffizienz- und Energieversorgungsstrategie des Kantons Wallis.

Das folgende Schema illustriert die strategischen Visionen und Ziele:



(Abbildung 2)

## Vorstösse auf nationaler Ebene

In diesem Zusammenhang sei noch auf einschlägige parlamentarische Vorstösse auf eidgenössischer Ebene hingewiesen<sup>1</sup>. Darin wird einerseits der Bundesrat beauftragt aufzuzeigen, wie beim Heimfall nach Ablauf von Wasserkraftkonzessionen eine Erneuerung so ermöglicht werden kann, dass die Bereitschaft, jetzt rasch in solche Anlagen zu investieren, auch in Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes gefördert wird, was möglicherweise auch den Vorschlag umfasst, dass der „nasse Teil“ beim Heimfall zu entschädigen ist; auch wird die Änderung des eidgenössischen Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft insofern anvisiert, als dass der Konzessionär für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen eine Vergütung bekommen soll, die einem fairen Verkehrswert dieser Investition, mindestens aber dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung entspricht.

Die Initiativen können im schlechtesten Fall bereits als Vorboten einer Verlagerung der gesetzgeberischen Macht zu Gunsten der Eidgenossenschaft im Bereich der Wasserkraftnutzung, insb. beim Heimfallrecht gedeutet werden. Daher ist es noch einmal wichtig anzuführen, dass sich die zukünftige Wasserkraftstrategie einerseits diesem nationalen Kontext nicht verschliesst, und andererseits im Kanton grösstmögliche Geschlossenheit bei der Durchsetzung seiner vitalen Interessen gezeigt wird. Der innerkantonale Konsens über die Zukunft der Wasserkraft im Wallis wird somit ein wesentliches Argument im Kampf gegen Bestrebungen sein, die Verfügungsmacht über die Wasserkräfte direkt oder indirekt dem Bund zu übertragen. Es sei angeführt, dass das mehrfach zitierte Expertenpapier vom Juli 2011 überdies die Berücksichtigung von ausserkantonalen Akteuren ausdrücklich vorsieht.

<sup>1</sup> Es handelt sich um das Postulat 12.3252, hinterlegt am 15.3.2012, „Heimfall bei Ablauf von Wasserrechtskonzessionen darf Energiestrategie 2050 nicht torpedieren“, welche ausdrücklich den Fall „Barberine-SBB“, Stichwort Heimfallverzichtentschädigung“ zitiert, und die Motion 12.3325, hinterlegt am 16.3.2012, „Erneuerbare Energie, Vergütung der Erneuerungsinvestitionen bei Wasserkraftwerken“.

## B) BEGRÜNDUNG UND ZIEL

Verschiedene Stellungnahmen zum oben angeführten Expertenbericht für eine kantonale Wasserkraftstrategie sind dem Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung zugekommen. Die Vereinigung der Konzessionsgemeinden sowie einzelne Energieverteiler haben ihre Ansichten, ihre Fragen und Anmerkungen mitgeteilt. Diese Stellungnahmen sind untereinander und mit weiteren inoffiziellen, über die Presse lancierten Positionen nicht übereinstimmend.

Die Frage der Wasserkraftnutzung in ihrer gesamten Bandbreite ist weitläufig und komplex. Es besteht daher ein Bedürfnis, die gemachten Überlegungen zu vertiefen, und die verschiedenen, bis zum heutigen Tage angefertigten Dokumente als Diskussionsbasis zu nutzen.

Die genannten energiepolitischen Visionen und Zielsetzungen sowie die „Motion“ bedürfen einer rechtlichen Umsetzung. Diese gesetzliche Umsetzung kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Der Komplexität und dem grossen Umfang der mit der Wasserkraftnutzung verbundenen Fragestellungen, von der Produktion bis zur Vermarktung der Energie, kann man nur im Rahmen eines ausgiebigen Analyse- und Abstimmungsprozesses mit den beteiligten Akteuren gerecht werden.

Daher ist eine rechtlich geregelte Phase des Übergangs erforderlich, insbesondere bis zur endgültigen Wahl des zukünftigen Heimfallmodells. Dabei muss garantiert sein, dass die oben angeführten strategischen Visionen und Ziele des Staatsrats respektiert werden und ihnen nicht vorgegriffen wird. Ziel des Dekrets ist daher die Verhinderung jedweder Gefährdung der sicheren Eigenversorgung des Kantons, einer optimalen, in Partnerschaft mit den beteiligten Akteuren erfolgenden Ausnützung des Produktions- und Wertschöpfungspotenzials im und für das Wallis sowie einer im kantonalen Gesamtinteresse liegenden Aufteilung und Verwendung der aus der Wasserkraftnutzung generierten Erträge.

Für die nächsten Jahre ist kein grosser Heimfall vorgesehen. Abbildung 3 im Folgenden zeigt den zeitlichen Anfall der kommenden wesentlichen Heimfälle bis ins Jahr 2060. Bei bereits bestehenden kommunalen Konzessionen ist jedoch den konzedierenden Gemeinwesen die Möglichkeit des so genannten „vorzeitigen Heimfalls“ bzw. der vorzeitigen Konzessionserneuerung gegeben. Der eidgenössische Gesetzgeber sieht in Art. 58a WRG-CH<sup>2</sup> vor, dass Wasserkraftkonzessionen auch vor dem Zeitpunkt ihres Ablaufes erneuert werden können, somit an den bestehenden Konzessionär vorzeitig „wieder erteilt“ werden können. In diesem Zusammenhang könnten durchaus die oben angeführten zentralen Ziele des Dekrets ausser Acht gelassen werden. Somit kämen derartige Einzellösungen mit Sicherheit nicht dem für die Zukunft anzustrebenden, innerkantonalen Interessensausgleich zu Gute.

---

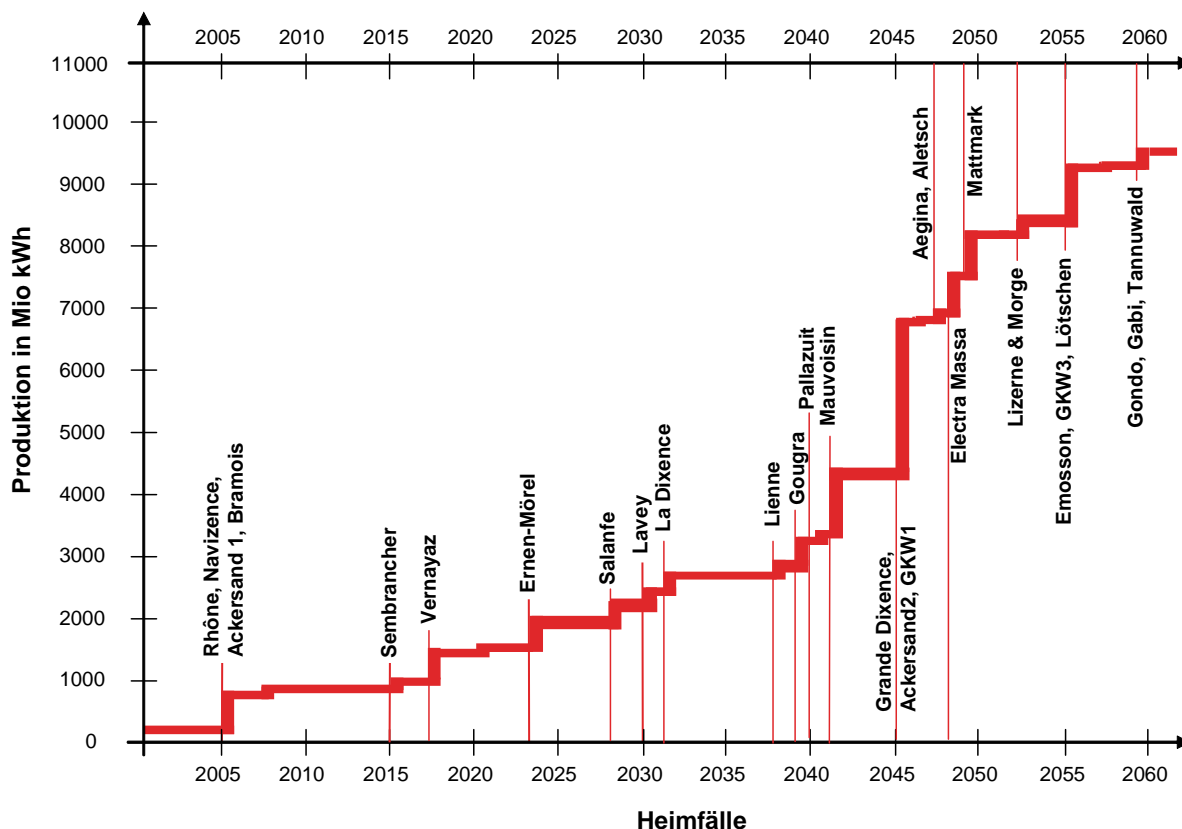
<sup>2</sup> Art. 58a WRG-CH („Konzessionserneuerung“) lautet:

Abs. 1: Die Erneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Konzession oder vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

Abs. 2: Das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession muss mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.

Abs. 3: Spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf der Konzession werden die neuen Restwasservorschriften ohne Einschränkung angewendet.

Abs. 4: Die Höchstdauer einer vorzeitig erneuerten Konzession berechnet sich vom Tage der mit dem Konzessionär vereinbarten Inkraftsetzung an. Diese hat jedoch spätestens 25 Jahre nach dem Konzessionsentscheid zu erfolgen.



(Abbildung 3)

Nach eingehender Analyse der geschilderten Ausgangssituation für kommunale Wasserkraftstrategien und angesichts der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, insb. auf bundesgesetzlicher Ebene, und der damit verbundenen Vor- und Nachteile, schlägt der Staatsrat vor, vorübergehend kantonale Genehmigungen für die vorzeitige Konzessionserneuerung und damit in Zusammenhang stehende sonstige Dispositionen grundsätzlich nicht zu genehmigen. Dafür muss ein Dekret als förmliche rechtliche Grundlage in Anspruch genommen werden, welches nur von vorübergehender Geltungsdauer ist, und daher das in Art. 58a WRG-CH vorgesehene Institut der vorzeitigen Konzessionserneuerung im Grundsatz unangetastet lässt.

Darüber hinaus will das Dekret Fälle erfassen, die zwar keine vorzeitige Konzessionserneuerung im eigentlichen Sinne darstellen, aber im Ergebnis denselben Zweck erfüllen können, nämlich vor Inkrafttreten einer im Gesamtinteresse des Kantons liegenden, neuen gesetzlichen Regelung vollendete Tatsachen aus Einzelinteressen heraus zu schaffen. So ist denkbar, dass Konzessionsgemeinde(n) und Konzessionär zusammenspielen, wenn der Konzessionär bspw. auf die Konzession verzichtet oder der/die Konzedenten die Anlage zurückkaufen. Damit können Abmachungen zu einem Heimfallverzicht oder zu einer Heimfallverzichtsentschädigung verbunden sein, mit der Konsequenz, dass dem Konzessionär letztlich der weitaus überwiegende Teil der Produktion zusammen mit hohen Anfangseinnahmen an den/die Konzedenten zufiele. Letztere würden von entsprechenden weiteren wirtschaftlichen Leistungen des Konzessionärs alleine profitieren, und es würden daher neue Konzessionsverhältnisse geschaffen, die den strategischen Zielsetzungen sowie der „Motion“ widersprechen.

Soweit sich Gemeinden noch auf der Ebene von nicht genehmigungsbedürftigen Vorverträgen oder Versprechen für die Zukunft verpflichten sollten, erfordert es die Zielsetzung des Dekrets, diese Arrangements für ungültig zu erklären.

Das vorliegende Dekret enthält im Übrigen wichtige Ausnahmen zu seinem Geltungsbereich. Es berücksichtigt dabei insb. bereits weit gediehene Projekte zur Erhöhung der Stromproduktion im Kanton Wallis, was gleichzeitig der eidgenössischen Energiestrategie 2050 zu Gute kommt. Letztlich lässt es weiterhin die Genehmigung von (Neu-)Erteilungen von kommunalen Wasserkraftkonzessionen zu, beginnt aber gleichzeitig und konsequent im Geiste der angeführten strategischen Visionen und Zielsetzungen mit einer ersten Konkretisierung des öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 20 WRG-VS<sup>3</sup>.

## **C) WEITERE ASPEKTE**

### **Modernisierung / Erweiterung des Kraftwerkparks**

Wesentliches Argument in Zusammenhang mit Art. 58a WRG-CH ist die Begünstigung von Modernisations- und Erweiterungsprojekten bei möglichst hoher Investitionssicherheit für den bestehenden Konzessionär. Art. 58a WRG-CH lässt es zu, dass das neue Konzessionsverhältnis einen Abschreibungszeitraum bis maximal 105 Jahren mit sich bringt. Das Dekret könnte daher zu einem gewissen Teil derartigen Bestrebungen entgegenstehen, auch wenn die oben angeführten parlamentarischen Initiativen auf eidgenössischer Ebene aktuelle Konzessionäre eher zur Spekulation verleiten könnten: „abwarten“.

Im Übrigen gilt: soweit sich Modernisationen bzw. Erweiterungen ohne Abänderung von Inhalt und Umfang des konzessionierten Nutzungsrechtes bewerkstelligen lassen, muss kein Konzessionsänderungsverfahren durchgeführt werden und es sehen das kantonale und das eidgenössische Gesetz zwingende Entschädigungsbestimmungen beim Ablauf der Konzession vor. Ausserdem ist der Konzessionär zum laufenden Unterhalt, oftmals kombiniert mit Erneuerungen, per Gesetz verpflichtet.

Den Aufschub von Modernisierungen und Erweiterungen grossen Ausmasses, verbunden mit einer im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtes wesentlichen Änderung des Nutzungsrechtes, nimmt das Dekret jedoch grundsätzlich in Kauf. Ausserdem ist nochmals anzuführen, dass dieses Dekret nur von begrenzter Geltungsdauer ist und daher einen Investitionsaufschub im Vergleich zu den Gesamtkonzessionsdauern von in der Regel 80 Jahren nur von verhältnismässig wenigen Jahren bewirken könnte. Insofern ist auch ein Widerspruch zur Energiestrategie 2050 des Bundes auf Grund der zeitlich beschränkten Geltungsdauer des Dekrets nicht zu befürchten.

### **Alternativen zum vorliegenden Dekret**

Der Staatsrat hat mittlerweile das weitere Vorgehen zur Umsetzung einer kantonalen Wasserkraftstrategie beschlossen. Wichtige Fragen, wie insb. der Richtungsentscheid für ein zukünftiges Heimfallmodell, ein Akquisitionplan für die Beteiligung am Wasserkraftpark sowie damit in Zusammenhang die Frage der Sicherung der kantonalen Stromversorgung aus Wasserkraft sind demnach in den kommenden Jahren anzugehen und insb. einer Lösung auf Gesetzesebene zuzuführen.

Das vorliegende Dekret kann Gefährdungen dieser strategischen Ziele im Falle von vorzeitigen Konzessionserneuerungen verhindern, ohne endgültige Lösungen, bspw. betreffend Heimfallmodelle,

---

<sup>3</sup> Art. 20 WRG-VS („Genehmigung der kommunalen Konzessionen“) lautet:

Abs. 1: Der Staatsrat genehmigt die Erteilung, Erneuerung oder Übertragung einer kommunalen Konzession, wenn sie den öffentlichen Interessen der Gemeinden, der Gemeindevereinigungen und des Kantons entspricht.

Abs. 2: Insbesondere ist eine sichere Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Abs. 3: Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Ausübung der Konzession den öffentlichen Interessen oder der rationellen Nutzung des Gewässers zuwiderläuft.

vorwegnehmen und finanzielle Gesichtspunkte regeln zu müssen. Eine Dekretvariante bspw., welche für die Transitionsphase ein in der Höhe zu bestimmendes Beteiligungsrecht des Kantons an kommunalen Konzessionen vorsähe, müsste je nach Umfang und Intensität sowohl die Bestimmung des Anteils der Walliser Gemeinwesen am künftigen kantonalen Wasserkraftpark als auch schwer zu lösende Entschädigungsfragen vorwegnehmen.

Letztlich wäre eine weitere Alternative, nichts zu unternehmen. Diesfalls wäre der Staatsrat u.a. gefordert, sich einer zeitgemässen Auslegung des öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 20 WRG-VS und Art. 4 WRG-CH zu widmen; ein bestimmtes Heimfallmodell kann damit jedoch nicht garantiert werden und anderweitige Dispositionen, Vorverträge und ähnliche vorzeitige Abstimmungen zwischen Gemeinden und Dritten, wie oben beschrieben, könnten nicht prohibitiv angegangen werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass derartige Arrangements in Hinblick auf die dann zumal geltende Gesetzeslage schwierig zu lösende Rechtsfragen aufwerfen könnten (vgl. bspw. nur das Verhältnis zwischen einem aus welchen Gründen auch immer schon jetzt gegebenen Versprechen einer Gemeinde, zukünftig auf die Ausübung des Heimfallrechts zu verzichten, mit einer allfälligen künftigen gesetzlichen Pflicht der Gemeinde zur Ausübung des Heimfallsrechts, wie im angeführten Expertenbericht vorgesehen).

## **D) ERLÄUTERUNGEN IM EINZELNEN**

### ***Zu Artikel 1***

#### **Ziel des Dekrets**

Der Staatsrat schlägt dem Grossen Rat ein Dekret vor, welches Gefährdungen der strategischen Visionen und Zielsetzungen des Staatsrates, wie oben beschrieben, verhindern soll. Es will möglichen Dispositionen einzelner Konzessionsgemeinden bis zum Inkrafttreten eines formellen Gesetzes vorbeugen, welche insb. eine ausreichende Selbstversorgung des Kantons Wallis mit elektrischer Energie, eine in Partnerschaft mit den beteiligten Akteuren erfolgende optimale Ausnützung des Produktions- und Wertschöpfungspotenzials im und für das Wallis sowie eine im Gesamtinteresse des Kantons liegende Aufteilung und Verwendung der aus der Wasserkraftnutzung generierten Erträge gefährden.

Das vorliegende Dekret hat implizit auch zum Ziel, in Hinblick auf die spezifische Anschlussgesetzgebung, die notwendige Zeit für die Austarierung der verschiedenen Interessen der beteiligten Akteure zu gewähren. Dabei können gleichzeitig die den Wasserkraftsektor betreffenden Entwicklungen auf nationaler Ebene berücksichtigt werden.

Das Dekret stellt hier somit den Konnex zu den angeführten strategischen Zielsetzungen des Staatsrates her und ist massgeblich geprägt vom Geist der „Motion“, welche unter anderem auf den notwendigen Interessenausgleich zwischen den Berg- und zumeist Konzessionsgemeinden sowie den Verbraucher- und zumeist Talgemeinden, hinweist.

### ***Zu Artikel 2***

#### **Gegenstand des Dekrets**

Die Einwohnergemeinden können die Wasserkräfte ihrer öffentlichen Gewässer im Wesentlichen entweder in Form der Verleihung eines Nutzungsrechtes an einen Dritten mittels einer Konzession oder durch die Form der Selbstnutzung nutzbar machen. Insb. die von Gemeinden erteilten Wasserrechtskonzession bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer kantonalen Genehmigung (vgl. Art. 5 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 und Art. 20 WRG-VS in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 WRG-CH).

Zur Erreichung des Zieles nach Art. 1 regelt das Dekret den auf seine Geltungsdauer beschränkten Aufschub von kantonalen Genehmigungen betreffend bestimmte Verfügungen und Vereinbarungen von Einwohnergemeinden über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ihrer öffentlichen Gewässer.



Das Dekret visiert zunächst die vorzeitige Konzessionserneuerung im Sinne von Art. 58a WRG-CH, die alleine mit dem aktuellen Konzessionär umgesetzt werden kann, an; weiters jene Fälle an, in denen Konzessionsgemeinden durch entsprechende Dispositionen und Vereinbarungen im Ergebnis dieselben Wirkungen wie mit einer unter Bedienung von Einzelinteressen und unter Ausserachtlassung der gemeinsamen Interessen des Walliser Gemeinwesen erfolgten vorzeitigen Konzessionserneuerung erzielen können. Bspw. können Gemeinden im Vorfeld einer neuen gesetzlichen Grundlage in Zusammenspiel mit ihren bestehenden Partnern über eine formelle Verzichtleistung des Konzessionärs (vgl. Art. 53 WRG-VS) oder über einen Rückkauf der Anlagen unter wirtschaftlicher Verwertung ihres Heimfallrechts Konzessionsverhältnisse schaffen, die die künftige eigenständige Versorgung des Kantons gefährden bzw. der zukünftigen Architektur der Wasserkraftnutzung im Kanton zuwiderlaufen (siehe dazu auch oben Seite 5). In diesen Fällen soll der Staatsrat keine Genehmigungen für die Geltungsdauer des Dekrets geben können. Dennoch während der Geltungsdauer des Dekrets unterbreitete Anträge auf vorzeitige Konzessionserneuerungen würden somit nach Massgabe der Anschlussgesetzgebung zu beurteilen sein.

Soweit in diesem Zusammenhang Verfügungen oder Vereinbarungen von Gemeinden gar kein Objekt für eine kantonale Genehmigung darstellen, aber dieselbe Zweckausrichtung und gleichwertige Wirkungen haben, werden diese in Anwendung von Art. 6 und 664 ZGB für ungültig erklärt.

Abs. 3 bezieht sich auf kantonale Genehmigungsverfahren, die nicht unter Abs.1 und 2 fallen, somit auf die erstmalige Konzessionserteilung oder die Neuerteilung von kommunalen Wasserkraftkonzessionen. Darin wird dem Staatsrat seine Zuständigkeit der umfassenden Interessenabwägung gemäss Art. 20 WRG-VS zugewiesen, und es wird sein Abwägungsspielraum in Hinblick auf die Wahrung der in Art. 1 Abs. 1 angeführten strategischen Zielsetzungen konkretisiert. Diesbezüglich sind für die nächste Zukunft eher wenige Fälle zu erwarten.

## **Zu Artikel 3**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Die Erteilung von kantonalen Konzessionen durch den Staatsrat ist vom Dekret nicht erfasst. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit ohnehin der Ratifikation durch den Grosse Rat. Insofern ergibt sich diesbezüglich kein Regelungsbedarf, da in diesen Belangen in jedem Fall der Grosse Rat das letzte Wort hat.

In Artikel 3 werden ausdrücklich zwei Ausnahmen vom Geltungsbereich des Dekrets geschaffen. Die 10 MW Grenze lässt somit alle kommunalen Wasserkraftnutzungen unerfasst vom Dekret, die prinzipiell in den Genuss der KEV kommen.

Die zweite Ausnahme rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass alle jene Projekte, die über die reine Vorverhandlungsebene hinaus bereits in konkrete Planungen gemündet haben und dem Kanton unterbreitet wurden, grundsätzlich mit der Durchführung des kantonalen Genehmigungsverfahrens rechnen können müssen. Art. 13 WRG-CH sieht eine obligatorische Vorprüfung vor, die vor Erteilung der kommunalen Konzessionen mit einem Bericht des zuständigen Departements endet.

Betroffen von dieser Ausnahme sind insb. alle jene Projekte, die zum Stichtag bereits über erteilte kommunale Konzessionen verfügen (vgl. Projekte wie das Kraftwerk Wallibach oder das Kraftwerk Dala im Oberwallis oder das Projekt „Barberine“ der SBB im Unterwallis).

Angemerkt wird auch, dass die derzeit laufenden Projekte „KW Oberaletsch“ und „KW Randa-Mattsand“ im Oberwallis im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens, basierend auf bereits erteilten Konzessionen, verwirklicht werden können, ohne vom Dekret betroffen zu sein.

Das diesbezüglich angeführte Datum (Stichtag) ergibt sich daraus, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 7.3.2012 einen Plan für die Umsetzung einer kantonalen Wasserkraftstrategie (siehe oben), inklusive den Zeitrahmen für eine Richtungsentscheid betreffend ein zukünftiges Heimfallmodell, beschlossen hat.

## **Zu Artikel 4 und 5**

### **Streitigkeiten und Rechtsschutz**

Das Dekret setzt den Staatsrat als einzige verwaltungsbehördliche Instanz ein, was sich als Folge des zeitlichen beschränkten Charakters des Dekrets und daher aus dem Bedürfnis einer möglichst schnellen verwaltungsinternen Entscheidungsfindung ergibt.

Aus der Anwendung dieses Dekrets können sich Rechtsstreitigkeiten ergeben. Das Dekret verweist diesbezüglich auf das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG). Die Entscheidungen bzw. Verfügungen des Staatsrats unterliegen daher insb. der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht.

## **Zu Artikel 6**

### **Suspendierung**

Demnach werden alle dem Dekret zuwiderlaufenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen suspendiert. Die Bestimmung dient der widerspruchsfreien Umsetzbarkeit des Dekrets. Es soll damit für einen bestimmt definierten Bereich der Rechtsordnung eine in sich homogene Regelung garantiert werden.

## **Zu Artikel 7**

### **Schlussartikel - Inkrafttreten**

Art. 7 enthält in Bezug auf die Erlassform „Dekret“ die Umsetzung der diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Wesentlich sind somit die begrenzte Geltungsdauer sowie die Möglichkeit der Ergreifung des Resolutivreferendums im Zusammenhang mit dem sofortigen Inkraftsetzen des Dekrets im Rahmen der vorgesehenen Form dessen Publikation.

Die vorgesehene partielle Rückwirkung des Dekrets nimmt darauf Bedacht, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 7.3.2012 eine Plan für die Umsetzung einer kantonalen Wasserkraftstrategie, insb. umfassenden den Richtungsentscheid betreffend ein zukünftiges Heimfallmodell, beschlossen hat.

## **E) ZUSAMMENFASSUNG – NÄCHSTE SCHRITTE**

Zusammengefasst ergibt sich, dass das vorliegende Dekret in Hinblick auf die oben angeführten eminent grossen öffentlichen Interessen (siehe „Motion“) und der Neuausrichtung der kantonalen Wasserkraftpolitik seine Rechtfertigung erfährt.

In Zusammenschau mit der bundesverfassungsrechtlichen Ordnung entspricht es der auch auf Gesetzesebene abgesicherten Kompetenz zu Gunsten der Kantone, die mit ihrem kantonalen Recht letztlich bestimmen, welchem Gemeinwesen die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht (vgl. Art. 2 WRG-CH).

Mit dem Dekret ist auch keine Verletzung der Grundsätze von Art. 4 Abs. 2 WRG-CH verbunden. Das öffentliche Interesse gebietet es zu diesem Moment geradezu, mit den vom Geltungsbereich des Dekrets erfassten Homologationen zuzuwarten. Notwendige Ausnahmen vom Geltungsbereich des Dekrets sind überdies berücksichtigt.

Soweit sich das Dekret in im Übrigen in einen gewissen Widerspruch zu Art. 58a WRG-CH setzen könnte, wird zum wiederholten Mal auf seinen Übergangscharakter verwiesen, weswegen kein

substanzieller Eingriff in eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorliegt. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass das kantonale Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte das Institut der vorzeitigen Konzessionserneuerung schon lange vor dem Bundesgesetzgeber eingeführt hat.

Bei diesem Dekret handelt es sich im Vorlauf für eine auf Dauer tragende Lösung auf Gesetzesebene um eine Regelung für eine definierte Übergangsphase. Wie aus Punkt A) hervorgeht, besteht schon eine konkrete Vorstellung, wie diese Lösung auf Gesetzesebene erarbeitet werden kann. Der Staatsrat hat einen entsprechenden Vorgehensplan genehmigt, und es ist dabei insb. ein Richtungsentscheid für das zukünftige Heimfallmodell „Wallis“ vorgesehen.

Der Staatsrat hat auf die Durchführung einer Konsultation verzichtet. In der Beilage zu dieser Botschaft übermitteln wir den Text des Entwurfes für das vorliegende Dekret.

Wir erhoffen, dass der Grosse Rat diesen Entwurf des Dekrets annimmt und versichern Ihnen, Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unsere Hochschätzung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 2. Mai 2012

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

Der Staatskanzler

Esther Waeber-Kalbermatten

Philipp Spörri